



Protokollauszug vom

30.06.2021

Stadtkanzlei/Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 16. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-3

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Homeoffice wird empfohlen und sollte bis auf Weiteres umgesetzt werden, falls es betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll ist. Weiterhin ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig. Der Betrieb muss sichergestellt werden.

2. Interne Sitzungen und Sitzungen mit externen Teilnehmenden sind grundsätzlich weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex durchzuführen.

3. Ausnahmsweise können Sitzungen in Innenräumen mit persönlich anwesenden Teilnehmenden durchgeführt werden, sofern die maximale Anzahl von 30 Personen nicht überschritten wird oder bei einer höheren Anzahl Teilnehmenden eine Genehmigung der Bereichsleitung vorliegt.

4. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, einschliesslich in Fahrzeugen, der Stadtverwaltung, mit Ausnahme unmittelbar am eigenen Arbeitsplatz, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Im Schalterbereich gilt eine Maskenpflicht während der Dauer des Kundenbesuchs. An Sitzungen in Innenräumen gilt für alle Teilnehmenden eine Maskenpflicht ausser für die Personen, die unmittelbar am Referieren sind, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann.

5.1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Definition der besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 angepasst wurde. Ab 26. Juni 2021 gelten schwangere Frauen, die nicht geimpft sind, und Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, als besonders gefährdet.

5.2. Mitarbeitende, welche infolge der Gesetzesänderung von Art. 27a Abs. 10 lit. b Covid-19 Verordnung 3 (in Kraft ab 26. Juni 2021) nicht mehr zu den besonders gefährdeten Personen zählen, werden bei ausstehendem Impftermin bis zur vollständigen Impfung, längstens bis 15. August 2021, weiterhin als besonders gefährdete Personen im Sinne von Art. 27a Covid-19 Verordnung 3 beurteilt.

6. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert. Die Pandemieverantwortlichen werden durch den Stadtführungsstab vorgängig zur internen Kommunikation informiert.

7. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Öffnungsschritte vom 19. April und 31. Mai 2021 haben sich nicht negativ auf die Entwicklung der Covid-19-Lage in der Schweiz ausgewirkt. Der Bundesrat hat deshalb am 23. Juni 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen.

### **2. Homeoffice-Pflicht wird zu Homeoffice-Empfehlung**

Der Bundesrat hat die Homeoffice-Pflicht ab 26. Juni 2021 ohne Einschränkung aufgehoben und in eine Empfehlung umgewandelt. Das Arbeiten vor Ort ist damit nicht mehr an die Pflicht zum repetitiven Testen gebunden. Stattdessen ist der Arbeitgeber gehalten, sinnvolle Regeln zu definieren. Dabei ist insbesondere das STOP-Prinzip zu berücksichtigen.

Der Stadtrat erachtet die Möglichkeit zu Homeoffice weiterhin als sinnvolle Massnahme, um enge Kontakte am Arbeitsplatz oder in öffentlichen Verkehrsmitteln in der jetzigen Phase noch reduziert zu halten. Mit dem Arbeiten von Zuhause kann der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden Rechnung getragen werden. Daher ist Homeoffice ab 26. Juni 2021 weiterhin empfohlen und umzusetzen, falls es aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll und betrieblich möglich ist. Es muss dem Pensum entsprechende Arbeit zugewiesen und die ordentlichen Aufgaben müssen alle erfüllt werden können. Selbstverständlich kann die anfallende Arbeit auch teilweise vor Ort und teilweise im Homeoffice erbracht werden. Bei der Beurteilung der individuellen Umstände können auch in der Person liegende Gründe, wie zum Beispiel Wünsche der Mitarbeitenden insbesondere aufgrund eines bestehenden Impfschutzes berücksichtigt werden. Die Entscheidung bezüglich Homeoffice liegt bei den Vorgesetzten; es gibt keinen Anspruch auf Homeoffice. Es ist weiterhin keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig.

Um Homeoffice zu ermöglichen bzw. die entsprechende Empfehlung nicht zu unterlaufen, sollen Sitzungen grundsätzlich weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex durchgeführt werden.

Bezüglich Spesen im Zusammenhang mit dem Homeoffice gilt, dass solche nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut, wie im SR.20.193-6 ausgeführt, vergütet werden.

### **3. Lockerung der Maskenpflicht**

Die generelle Maskenpflicht an der Arbeit wurde auf Bundesebene aufgehoben. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen und in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum

zugänglich sind, gilt allerdings weiterhin eine Maskenpflicht. In Aussenbereichen gilt keine Maskenpflicht mehr.

Als Arbeitgeberin hat die Stadt die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Neben dem Arbeiten zu Hause stellt auch das Maskentragen eine geeignete Massnahme zum Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung dar. Um die Impfstrategie nicht zu gefährden, gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, einschliesslich in Fahrzeugen, der Stadtverwaltung. Allerdings kann unmittelbar am eigenen Arbeitsplatz auf das Tragen der Maske verzichtet werden, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Bei Kundenkontakt gilt weiterhin eine Maskentragpflicht, auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. In Sitzungen gilt weiterhin eine Maskenpflicht für alle Teilnehmenden ausser für diejenigen, die unmittelbar am Referieren sind, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Für die Dauer des mündlichen Beitrags kann die Maske abgelegt werden.

#### **4. Neue Definition besonders gefährdeter Personen**

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Definition der besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 27a Abs. 10 Covid-19-Verordnung 3 angepasst wurde. Neu gelten schwangere Frauen, die nicht geimpft sind (lit. a), und Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7 der vorgenannten Verordnung, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (lit. b), als besonders gefährdet. Bis anhin zählten insbesondere Personen, die eine definierte Erkrankung oder genetische Anomalie (gemäss Anhang 7 der vorgenannten Verordnung) aufwiesen, zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen. Ab 26. Juni 2021 ist für diese Gruppe neu vorgesehen, dass die Covid-19-Impfung aus medizinischen Gründen ausgeschlossen sein muss, um weiterhin als besonders gefährdete Person zu gelten.

Zwar verfügten die Mitarbeitenden, welche gemäss der bis am 25. Juni 2021 geltenden Covid-19 Verordnung 3 zu den besonders gefährdeten Personen gezählt wurden, über genügend Möglichkeiten, sich bis zum heutigen Zeitpunkt impfen zu lassen. Allerdings soll für diejenigen, welche infolge der kurzfristigen Gesetzesanpassung nicht mehr zu den besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 27a Abs. 10 lit. b Covid-19-Verordnung 3 zählen, eine Übergangsfrist bis längstens 15. August 2021 gelten, sofern ein Impftermin ausstehend ist (bspw. Registrierung bei Website des Wohnkantons, Anmeldung über Arzt). Bei einem ausstehenden Impftermin werden sie bis zur vollständigen Impfung, längstens bis 15. August 2021, weiterhin als besonders gefährdete Personen im Sinne von Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 beurteilt. Dies hat zur Folge, dass für diese Mitarbeitenden die besonderen Schutzmassnahmen (Kaskade in Art. 27a Abs. 1 bis 4

Covid-19-Verordnung 3, Ablehnung von Arbeit oder Ersatzarbeit, Befreiung von Arbeitspflicht unter Lohnzahlung allerdings ohne Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz) weiterhin zu beachten sind (siehe SR.20.193-11 vom 15. Januar 2021, Ziff. 4). Im Übrigen haben die Mitarbeitenden den Nachweis zu erbringen, dass die Covid-19-Impfung aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist, um weiterhin als besonders gefährdete Person im Sinne von Art. 27a Abs. 10 lit. b Covid-19-Verordnung 3 zu gelten. Schwangere sind davon nicht betroffen.

### **3. Kommunikation**

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ werden aktualisiert.